

Beitrags- und Finanzordnung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Werder (Havel) e. V.

- (1) Seinen finanziellen Haushaltsplan bestreitet der Verein ausschließlich aus Beiträgen und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke auf Beschluss des Vorstandes verwendet.
- (2) Durch die Gründungsversammlung am 21. September 2007 wurden folgende Mitgliedsbeiträge beschlossen

| | Jahresbeitrag |
|--|---------------|
| • Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Werder | 12,00 Euro |
| • Aktives förderndes Mitglieder | 18,00 Euro |
| • Passives förderndes Mitglied | 36,00 Euro |
| • Als Firma bzw. juristische Personen | 60,00 Euro |
| • Rentner | 6,00 Euro |

Mitglieder der Ehrenabteilung sind vom Beitrag befreit.

Jugendliche unter 18 Jahren zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Die genannten Beiträge sind als Mindestbeiträge zu betrachten.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres für das volle Kalenderjahr zu entrichten.

Tritt ein Mitglied im Laufe eines Beitragsjahres bei, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für die noch folgenden Monate fällig.

- (3) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als drei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Es erfolgt in der Regel nur eine Mahnung.
- (4) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Beitrag rückständig ist. Fälligkeit liegt vor bei Nichtzahlung nach drei Monaten ab Übergabe der Beitragsrechnung.
- (5) Der Beitrag von aktiven fördernden Mitgliedern ist jährlich anhand von geleisteten Förderungsaktivitäten zu überprüfen und bei Nichteinhaltung an den Beitragssatz für passiv fördernde Mitglieder anzupassen. Für aktiv fördernde Mitglieder gilt eine Förderungsaktivität von mindestens fünf Stunden pro Kalenderjahr als angemessen.
- (6) Der Vorstand, vertreten durch den Kassenverwalter, hat die Vereinskasse ständig kontrollfähig zu gestalten und zu führen. Es ist ein Haushaltsplan für das Geschäftsjahr, in dem Einnahmen, investive Maßnahmen und Ausgaben geplant werden, zu erstellen und auf der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(7) Die Kassenverwaltung umfasst:

- Die Organisation der Beitragskassierung
- Den Geldverkehr
- Die Buchführung
- Die Erstellung des Haushaltsplanes
- Die Haushaltsabrechnung und Abgabe der Finanzberichte, auch an das Finanzamt

(8) Das Bankkonto ist auf den Namen des Vereins angelegt.

(9) Überweisungsaufträge und Kassenbelege sind grundsätzlich mit zwei Unterschriften zu versehen. Zeichnungsberechtigt sind:

- der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende
und
- der Kassenwart

(10) Über durchgeführte Dienstfahrten des Vereins ist ein Nachweis zu führen. Sie sind vom Vorsitzenden anzuweisen. Fahrtkosten für Dienstfahrten werden in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer erstattet. Spesen werden bis maximal zur Höhe der gesetzlichen Reisekosten erstattet. Auslagen sind nachzuweisen.

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht.

Die von der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2012 beschlossene Fassung der Finanz und Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung in Kraft.

Werder (Havel), den 22. Februar 2012